

Promotionsordnung (Dr.-Ing.)

Vom 27.01.2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27.01.2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 65 BremHG durch den Fachbereichsrat 1 der Universität Bremen am 10.12.2014 beschlossene Ordnung der Promotionsordnung Dr.-Ing. in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation, Zulassung zur Promotion
- § 9 Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 11 a Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität
- § 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 16 Übergangsvorschriften

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) durch den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik).
- (2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in Studiengängen der Elektrotechnik² vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Professorinnen/Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin/einem Studenten der Studiengänge Elektrotechnik, die jeweils von den im Fachbereichsrat vertretenen Statusgruppen gewählt werden. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die Professorinnen/Professoren sein müssen. Die Amtszeit beträgt für die Professorinnen/Professoren und für die akademische Mitarbeiterin/den akademischen Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studentin/den Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach § 4 Abs. 3, 4 und 6, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.
- (2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Professorinnen/Professoren, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student an.
- (3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch einer Kandidatin/eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

² Die Begriffe „**Studiengänge der Elektrotechnik**“ oder „**Studiengänge Elektrotechnik**“ fassen hier und im folgenden den Diplom-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sowie jeden zukünftigen Diplom- oder Masterstudiengang der Elektrotechnik und Informationstechnik im Fachbereich Physik/Elektrotechnik zusammen.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Hochschulstudiums der Elektrotechnik und Informationstechnik oder, soweit ein interdisziplinärer Bezug zum Dissertationsthema vorliegt, in dafür relevanten Natur- oder Ingenieurwissenschaften, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.

(2) Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Dies wird in der Regel durch einen mindestens mit der Note 2 bestandenen Abschluss gemäß Absatz 1 nachgewiesen.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschul-Diplom beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. der Abschluss mindestens die Note 1,5 hat,
2. durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die denen der Vorlesungen des Masterstudiums in Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechen, wobei die geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Bremen Anwendung finden, und
3. der Nachweis zur Befähigung, wissenschaftlich vertieft zu arbeiten erbracht wird, z.B. durch federführende Beteiligung bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Publikation.

(4) Zugelassen wird auch, wer einen zu Absatz 1 oder 3 äquivalenten Studienabschluss erworben hat. Über die Äquivalenz entscheidet stets der Promotionsausschuss.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 7) als Doktorandin/Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidatinnen/Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorandin/Doktorand gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit mit einer seit mindestens zwei Jahren andauernden engen wissenschaftlichen Kooperation mit einer Professorin/einem Professor oder habilitierten Mitglied der Studiengänge der Elektrotechnik im engeren Zusammenhang steht. Von den Bedingungen nach Satz 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem in den Studiengängen der Elektrotechnik vertretenen Arbeitsgebiet besteht, und wenn die Promotion im Interesse der Studiengänge der Elektrotechnik ist. Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die nicht Doktorandinnen/Doktoranden waren, entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 3 nach Stellungnahme von zwei Professorinnen/Professoren der Studiengänge der Elektrotechnik über die Zulassung zur Promotion.

(6) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

§ 5

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann als Doktorandin/Doktorand angenommen werden, wenn eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag eine/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftlerin-

nen/Wissenschaftler oder Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen. Zur Betreuerin/zum Betreuer kann auch eine habilitierte Wissenschaftlerin/ein habilitierter Wissenschaftler bestellt werden, die/der einer Einrichtung angehört, die mit der Universität aufgrund eines Vertrages oder in vergleichbarer Weise wissenschaftlich zusammenarbeitet, und der in der Universität mindestens für die Dauer des beabsichtigten Promotionsvorhabens in Lehre und Forschung tätig ist. Zusätzlich kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine Fachhochschulprofessorin/einen Fachhochschulprofessor, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin/weiteren Betreuer bestellen.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind beizufügen:

1. der Lebenslauf der Kandidatin/des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 1, 2 oder 3,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat an einer anderen Stelle die Annahme als Doktorandin/Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat,
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens und eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zu diesem Vorhaben und
5. eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers, dass ein Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel für die Dauer des Promotionsvorhabens zur Verfügung stehen, in der Regel an der Universität Bremen.

Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand gilt zunächst für vier Jahre und soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Die Betreuerin/der Betreuer kann aus triftigen Gründen seine Betreuung widerrufen. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses gemäß § 2 Absatz 3. Kann keine neue Betreuerin/kein neuer Betreuer gefunden werden, erlischt der Status als Doktorandin/Doktorand. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand nach § 4 Absatz 3 kann vorläufig und mit einer Befristung von zwei Jahren erfolgen, wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Dissertation

(1) Die Kandidatin/der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss überwiegend einem der Wissenschaftsgebiete angehören, die in den Studiengängen der Elektrotechnik vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht werden.

(3) Die Dissertation kann aus mehreren eigenen Publikationen bestehen (kumulative Dissertation). Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Inhalt und Umfang der kumulativen Schrift müssen einer im Fachgebiet üblichen Dissertation entsprechen.
2. Es muss sich auch in diesem Fall ein geschlossenes Bild der Forschungsarbeiten ergeben. Die Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen, die Einordnung der eigenen Ergebnisse sowie die Dokumentation der verwendeten Methodik muss in einer solchen Form erfolgen, dass die Ergebnisse von Dritten nachvollzogen werden können. Dies erfordert bei einer kumulativen Dissertation in der Regel vorgestellte Kapitel und Anhänge.
3. Bei Verwendung von Publikationen, an deren Abfassung mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, muss der individuelle Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Disser-

tation ist, in detaillierter und nachvollziehbarer Weise darzustellen und von allen Mitautorinnen/Mitautoren bestätigen zu lassen.

4. Die Publikationen müssen von wissenschaftlich anerkannten, internationalen Fachzeitschriften zum Druck angenommen oder veröffentlicht worden sein. Diese Fachzeitschriften müssen an einem Per-Review-Verfahren teilnehmen. Die verwendeten Originalarbeiten sind in der Form in die Dissertation aufzunehmen in der sie zur Veröffentlichung angenommen wurden.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zur Promotion. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Kandidatin/des Kandidaten und eine Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise. Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die nicht Doktorandin/Doktorand des Fachbereichs waren, sind zusätzlich die Nachweise gemäß § 4 Absatz 6 vorzulegen,
4. ein Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 2.
5. eine schriftliche Einverständniserklärung, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist.

(2) Die Dissertation ist in drei zur Vervielfältigung geeigneten Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Kandidatin/der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die/der von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Dem Prüfungsamt wird eine elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt in einem Format, das der Promotionsausschuss festlegt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung von Quellen eingesetzt werden. Durch den Promotionsausschuss erfolgt keine elektronische Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Die Verfasserin/der Verfasser hat ihrer/seiner Dissertation je eine in deutscher und in englischer Sprache abgefasste Kurzfassung beizulegen, die eine Seite nicht überschreiten darf.

(5) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation, Zulassung zur Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zur Promotion nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 8 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Bei Kandidatinnen/bei Kandidaten, die Doktorandinnen/Doktoranden der Universität Bremen sind, und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüg-

lich das Verfahren. Er bestellt zwei Gutachterinnen/Gutachter, in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitgliederinnen/Mitglieder der Universität Bremen. Mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter muss als hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor den Studiengängen der Elektrotechnik angehören. Die Betreuerin/der Betreuer der Promotion ist Erstgutachterin/Erstgutachter. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann auch ein an einer anderen deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorin/tätiger Professor oder Habilitierte/Habilitationer sein. In Sonderfällen kann der Promotionsausschuss drei Gutachterinnen/Gutachter bestellen, von denen mindestens zwei Professorinnen/Professoren oder habilitierte Sachverständige der Universität Bremen sein sollen. Die dritte Gutachterin/der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrundeliegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Kandidatin/der Kandidat kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagene kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen. Waren zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und lehnt einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestellt, die als hauptamtliche Professorin/der als hauptamtlicher Professor den Studiengängen der Elektrotechnik angehören muss, wenn eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter nach Satz 2 nicht Mitglied der Studiengänge der Elektrotechnik ist. In Ausnahmefällen kann als die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter eine/ein an einer deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorin/tätiger Professor oder Habilitierte/Habilitationer bestellt werden.

(3) Bei Beteiligung einer Fachhochschulprofessorin/eines Fachhochschulprofessors an Promotionsverfahren gemäß § 65 Absatz 3 BremHG trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung, ob die Voraussetzung einer besonderen Qualifikation erfüllt ist.

(4) Bei Kandidatinnen/bei Kandidaten, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorandin/Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, entscheidet in jedem Falle der Promotionsausschuss nach § 4 Absatz 6 über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und eröffnet im Fall der Zustimmung das Verfahren nach Absatz 2.

(5) Jede/jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachterin/Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachterinnen/Gutachter schlagen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1),
cum laude	(gut: 2),
rite	(befriedigend: 3).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 2 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Ein Gutachten, das die Umarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(6) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Sie sind dem Promotionsausschuss sowie, nach seiner Bestellung, allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Professorinnen/Professoren und habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern die Kandidatin/der Kandidat einverstanden ist. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, die Gutachten einzusehen. Nach Einsicht in die Gutachten kann die Kandidatin/der Kandidat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation oder die Rücknahme der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung denselben Gutachterinnen/Gutachtern vor-

zulegen. Nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Dissertation zurück, so hat er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit "nicht bestanden".

(8) Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin/der Kandidat zum Kolloquium gemäß § 9 zuzulassen. Lehnen zwei Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird die Kandidatin/der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden", es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Verfahren gemäß Absatz 6 gewählt.

(9) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Kandidatin/des Kandidaten abgegeben werden, sind der Kandidatin/dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(10) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt, mit Ausnahme des Vortrags, falls die Kandidatin/der Kandidat und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesem zustimmen.

§ 9

Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter
2. Professorinnen/Professoren oder habilitierte Sachverständige als Prüferin/Prüfer. In jedem Falle muss darunter mindestens eine Professorin/ein Professor der Universität Bremen sein. Der Prüfungsausschuss muss aus mindestens 4 Personen bestehen. Bei kurzfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder seine Vertreterin/sein Vertreter eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer als Ersatz.

Der Promotionsausschuss bestellt eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 zu dessen Vorsitzende/Vorsitzenden. Für das Kolloquium wird eine Protokollführerin/ein Protokollführer durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 können von der Kandidatin/vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch eine Fachhochschulprofessorin/ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Wird eine Kandidatin/ein Kandidat aufgrund des Vorschlages der weiteren Gutachterin/des weiteren Gutachters gemäß § 8 Abs. 2 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an den Kandidatinnen/Kandidaten (§ 8 Abs. 5) statt und wird durch öffentlichen Aushang angekündigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Kolloquium.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen:

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer weist die Kandidatin/der Kandidat nach, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann

fachlich interessierte Zuhörerinnen/Zuhörer, die nicht Mitglied der Universität Bremen sind, zu diesem Teil des Kolloquiums zulassen.

2. In einem allgemeinen Teil weist die Kandidatin/der Kandidat in einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von ca. 45 Minuten nach, dass sie/er die fachlichen Grundlagen des ihrer/seiner Dissertation zugrundeliegenden Arbeitsgebietes und davon berührter Fachgebiete beherrscht.
3. Das Kolloquium ist in deutscher oder in englischer Sprache abzuhalten.
4. Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt, mit Ausnahme des Vortrags, falls die Kandidatin/der Kandidat und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesem zustimmen.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist dem allgemeinen Teil (Absatz 4 Nr. 2) mindestens das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt nach einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1)
cum laude	(gut: 2)
rite	(befriedigend: 3)
non sufficient	(nicht bestanden: 4).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Nach einer allgemeinen Aussprache über das Kolloquium erteilt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Einzelbewertung. Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Entsprechend der Gesamtbewertung wird das Prädikat für die mündliche Prüfungsleistung wie folgt ermittelt:

0,7 bis 1,5:	magna cum laude,
1,6 bis 2,5:	cum laude,
2,6 bis 3,0:	rite,
über 3,0:	non sufficient.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 3,0 beträgt.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Ein ablehnendes Gutachten nach § 8 Absatz 2 wird dabei nicht berücksichtigt. Liegen zwei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelbewertungen der beiden Gutachten und der Gesamtbewertung des Kolloquiums. Liegen drei nicht ablehnende Gutachten vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit dem Faktor 2/3 gewichteten Einzelbewertungen der Gutachten und der Gesamtbewertung des Kolloquiums. Die Bildung des arithmetischen Mittels nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt entsprechend Absatz 5 Sätze 6 bis 8.

Das Prädikat der Promotion wird entsprechend Absatz 5 ermittelt. Wenn der arithmetische Mittelwert der Bewertung der Gutachten besser als 1,0 ist und wenn die Gesamtbewertung des Kolloquiums besser als 1,0 ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Gutachters das Prädikat "summa cum laude" erteilen. Die Entscheidung darüber muss einstimmig erfolgen und ist zu protokollieren. Die Erteilung des Prädikats „summa cum laude“ ist im Prüfungsprotokoll nachvollziehbar zu begründen.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 9, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint die Kandidatin/der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat sein Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Prüferinnen/Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

(8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(9) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Kandidatin/der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachterinnen/Gutachter beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich die Kandidatin/der Kandidat innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Meldet sich die Kandidatin/der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint sie/er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, sie/er hat ihr/sein Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 11

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 9 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 9 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 11a

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind,

so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderliche Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. dreißig Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. zehn Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblatts auszuweisen ist, oder
4. sechs Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Sie/Er versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasserin/Verfasser und Betreuerin/Betreuer der Dissertation Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine vom Rektor und von der zuständigen Dekanin/vom zuständigen Dekan zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 12 Absatz 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des zuständigen Promotionsausschusses.

§ 14

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

durchgeführt werden, wenn

1. mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen und Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und die Einschreibung der Bewerberin/des Bewerbers einer Universität enthalten;
2. nach Maßgabe der Promotionsverfahrensregelungen der Partneruniversität für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind und weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- dass beide Betreuerinnen/Betreuer zu Gutachterinnen/Gutachtern zu bestellen sind,
- die wechselseitigen Studienaufenthalte der Kandidatin/des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuerin/Betreuer und Gutachterin/Gutachter aus jeder der Universitäten der Kommission als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation, die Zusammenfassung und die mündliche Prüfungsleistung vorzulegen sind bzw. zu erbringen ist. Sowohl für die Dissertation als auch für die mündliche Prüfungsleistung sind nur die deutsche oder die englische Sprache zulässig.
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen,

In den Fällen, in denen Regelungen der ausländischen Universität vorsehen, dass die Betreuerin/der Betreuer nicht Gutachterin/Gutachter sein darf, kann von § 8 Absatz 2 Satz 2 in der Form abgewichen werden, dass anstelle der Betreuerin/des Betreuers jeweils eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer die/der Mitglied der jeweiligen Universität ist, als Gutachterin/Gutachter bestellt wird.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die Betreuerinnen/Betreuer, dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein
2. die Gutachterinnen/Gutachter,
3. je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen Universität und der Universität Bremen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden vom Promotionsausschuss bestellt. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass dem Prüfungsausschuss entsprechend § 8 Absatz 2 weitere Mitglieder aus den beteiligten Universitäten angehören.

(6) Findet die mündliche Prüfungsleistung in Bremen statt, dann gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung der Universität Bremen. Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen zusätzlich auch nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht.

(7) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der ausländischen Universität statt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der Regelungen dieser Promotionsordnung bewertet werden.

(8) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde/Urkunden wird/werden übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Disser-

tation erfolgt ist.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 25.04.2012 außer Kraft.

(2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen bzw. zur Promotion zugelassen wurden, gilt auf Antrag die Promotionsordnung vom 25.04.2012.

Bremen, den 27.01.2015

Der Rektor
der Universität Bremen